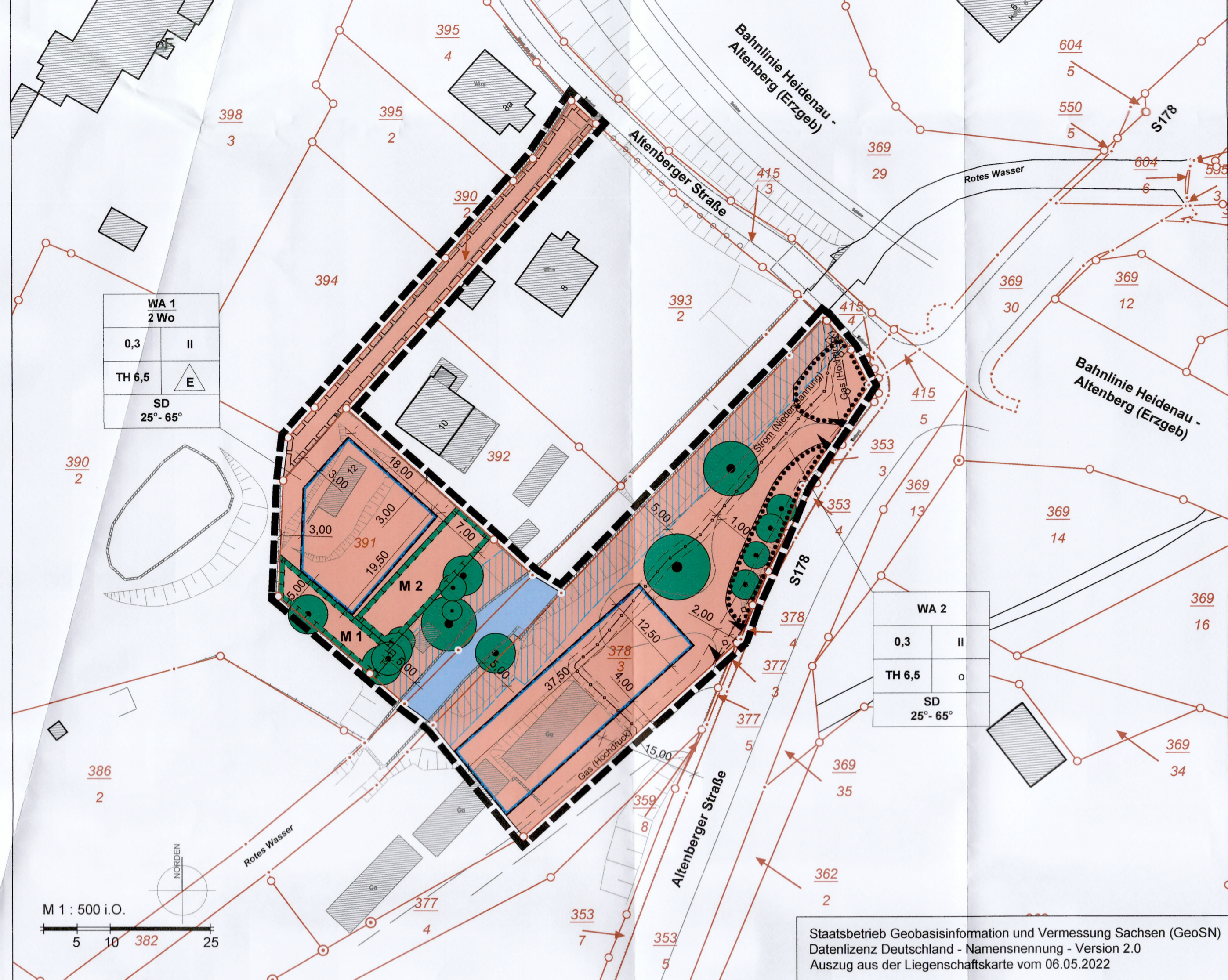


TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA 1 Allgemeines Wohngebiet, z. B. WA 1 (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. 2 (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, § 20 Abs. 1 BauNVO)

II

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauNVO, § 18 BauNVO): Traufhöhe als Höchstmaß über der Bezugshöhe, z. B. 6,50 m

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 BauNVO): Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

WA 2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude, z. B. 2

5. Verkehrsflächen und -anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrtsbereich

6. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisch mit Schutzstreifen (Leitungsbeziehung im Plan)

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserfläche (Rotes Wasser, Gewässer 2. Ordnung)

III. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Ufer und Gewässerrandstreifen (§ 24 SächsWG, § 38 WHG)

Gewässerrandstreifen (mit Bemaßung)

IV. Hinweise

1. Planzeichen der Kartengrundlage

Flurstücksnummer (Gemarkung Geising)

vorhandene Flurstücksgrenzen

vorhandene Gebäude

2. Sonstige erläuternde Planzeichen

Bemaßung in Meter, z. B. 6,00 m

Erläuterung der Nutzungsschablone:

Table with columns: Art der baulichen Nutzung / Höchstzulässige Zahl der Wohnungen, Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse

Table with columns: Höhe baulicher Anlagen, Bauweise, Dachform, Dachneigung

Table with columns: M 1, M 2, M 3, M 4, M 5, M 6, M 7, M 8, M 9, M 10, M 11, M 12, M 13, M 14, M 15, M 16, M 17, M 18, M 19, M 20

Table with columns: WA 1, WA 2, TH 6,5, SD 25°-65°

Table with columns: WA 1, WA 2, TH 6,5, SD 25°-65°

Table with columns: WA 1, WA 2, TH 6,5, SD 25°-65°

Table with columns: WA 1, WA 2, TH 6,5, SD 25°-65°

Table with columns: WA 1, WA 2, TH 6,5, SD 25°-65°

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Beschränkung allgemein zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig sowie - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.

1.2 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete werden folgende Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes: - Anlagen für Verwaltungen - Gartenbaubetriebe und - Tankstellen.

1.3 Zulässigkeit ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO)

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete werden folgende Nutzungen allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt: - sonstige nicht störende Gewerbetriebe

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen und Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist - für Allgemeines Wohngebiet WA 1 - 607,00 m ü NNH (im DHHN2016)

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Ausnahme von der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die Überschreitung der Baugrenzen für Terrassen ist bis zu einer Tiefe von 3 m zulässig.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Flächenbefestigungen

Notwendige Zufahrten, Stellplätze und Wege sind nur in wasserdurchlässig ausgeführter Bauweise (bei Pflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 20 %) zulässig.

4.2 Niederschlagsentwässerung

Das auf den Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück vollständig zurückzuführen.

4.3 Dachbegrenzung

Die Dächer von Garagen und Carports sind extensiv mit mehrjährigen Stauden, Gräsern und Sedumarten gemäß Pflanzliste 3 zu begrünen.

4.4 Extensive Gartengestaltung M 2 (WA 1)

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten und als M 2 bezeichneten Fläche ist eine artenreiche Blühweide aus regionalem Saatgut zu realisieren.

5. Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG)

5.1 Ersatzmaßnahmen

Als Ausgleich für verlorengehende Brutmöglichkeiten durch Baumaßnahmen sind an zu erhaltenden Bäumen im Plangebiet in südöstlicher Ausrichtung und in 3 - 4 m Höhe Halbhöhlenrücken wie folgt anzubringen:

5.2 A 2 - Hecken- und Strauchpflanzungen (WA 2)

In WA 2 ist eine einreihige Hecke mit einer Länge von mindestens 10 m, einer Breite von 1 m und mit einem Pflanzabstand von 30 cm bis 50 cm anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

5.3 A 3 - Heckenpflanzungen und Verbesserung Kreuzotterhabitat (WA 1)

Innerhalb der festgesetzten und als M 1 bezeichneten Fläche ist eine zwei- bis dreireihige Hecke mit einem Pflanzabstand von 30 cm bis 50 cm anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

5.4 Umsetzungszeitraum

Die Pflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Bauartfertigung auf den jeweiligen Grundstücken abzuschließen.

6. Verkeimungs- und Schadstoffeinstreuungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind an der Nordost- und der Südost-Fassade von Räumen mit besonders sensiblen Nutzungen (z. B. Schlafzimmer und Kinderzimmer) vom Öffnen der Fenster unabhängige, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

7. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Einzelgehölze und Gehölzflächen sind dauerhaft zu erhalten.

8. Pflanzlisten

Pflanzliste 1 - Standortgerechte Obstbäume

Table with columns: Pflanzliste 1 - Standortgerechte Obstbäume, Pflanzliste 2 - Standortgerechte Sträucher

III Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. UNESCO-Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Pufferzone des Bestandteils Bergbaulandschaft Altenberg-Zinnwald der UNESCO-Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří.

2. Hochwasserrandstreifengebiet „Geising-Alttenberg“

Das Plangebiet befindet sich im Hochwasserrandstreifengebiet „Geising-Alttenberg“ (festgesetzt 17.08.2006) gemäß § 76 Abs. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ist die Ausweisung neuer Baugruben nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasser- und Wasserückhaltevermögen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Schlehe Kreuzdorn Alpen-Johannisbeere Himmelsreiter in Sorten Salweide Schwarzer Holunder Roter Holunder Gemeiner Schneeball

Table with columns: Achillea millefolium, Anthemis tinctoria, Artemisia serpyllifolia, Aster amellus, Campanula spec., Carex montana, Centaurea jacea, Centaurea scabiosa, Dianthus spec., Echium vulgare, Echinium cucularium, Euphorbia cyathophorosa, Galium ovina, Galium verum, Hieracium pilosella, Leonura montana, Knautia arvensis, Leucanthemum vulgare, Myosotis sylvatica, alpestris, Organum vulgare, Salvia pratensis, Saeponairea ocyroides, Saxifraga granulata, Sedum reflexum, Selinum rupestre, Teppich-Fetthenne, Sempervivum spurius, Edel-Gamander, Thymus serpyllum

III Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 und 2 SächsBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

Dachgestaltung Hauptgebäude Die Dachdeckung der Hauptgebäude ist in antrahitz vorzuziehen, wobei glänzende Materialien nicht zulässig sind.

2. Fassadengestaltung Die Fassaden der Hauptgebäude sind zu mindestens 75 % als flächige Putzfassaden oder als Fassaden mit Verkleidung aus Holz bzw. Holzwerkstoffen herzustellen.

3. Gestaltung von Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)

Strahlenschildig sind Grundstückeinfriedungen nur als einfache Holzzaune mit senkrechter Latting, als Metallzaune mit senkrechten Stäben oder als geschichtene Laubgehölzhecken und mit einer Höhe bis 1,80 m zulässig.

III Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. UNESCO-Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Pufferzone des Bestandteils Bergbaulandschaft Altenberg-Zinnwald der UNESCO-Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří.

2. Hochwasserrandstreifengebiet „Geising-Alttenberg“

Das Plangebiet befindet sich im Hochwasserrandstreifengebiet „Geising-Alttenberg“ (festgesetzt 17.08.2006) gemäß § 76 Abs. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ist die Ausweisung neuer Baugruben nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasser- und Wasserückhaltevermögen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3. Gewässerrandstreifen

Gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 24 SächsWG ist ein beidseitiger Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei Gewässern im Innenbereich jeweils 5 m ab Bäuungsbekantungsnahe ist der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

4. Landschaftsschutzgebiet

Westlich und östlich des Plangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ an. Die entsprechenden Regelungen und Schutzvorschriften sind zu beachten.

5. Errichtung baulicher Anlagen an Staatsstraßen (§ 24 SächsStrG)

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen gemäß § 24 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) Hochbauten jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

6. Eisenbahnbetriebsanlagen

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet von Eisenbahnbetriebsanlagen die zur Eisenbahntrasse 6605 Heidenau - Altenberg (Erzgebirge) gehören.

7. Vermeidungsmaßnahmen V 2 - Bauzeitregelung

Baufeldfreimachungen einschließlich Gehölzbesetzungen haben im Zeitraum von November bis Februar zu erfolgen.

8. Vermeidungsmaßnahmen V 3 - Insektenschonende und fledermausgerechte Beleuchtung

Außerhalb von Gebäuden sind insektenschonende und fledermausgerechte Beleuchtungsmittel einzusetzen.

9. Vermeidungsmaßnahmen V 4 - Bautätigkeiten im Sommer auf die Tageszeit beschränken

Die Bautätigkeiten sind während der Monate April bis September auf die Tageszeiten von 6 bis 18 Uhr zu beschränken.

10. Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht (§ 44 ff. BNatSchG) steht neben dem Baueingriffsgesetz und ist stets zu beachten.

11. Hinweis

Die Bauplanunterlagen sind dem Bürgermeister der Stadt Altenberg zu überreichen.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren.

In diesem Planzeichnung sind die Radonwerte festgesetzt und die Radonwerte sind den Radonwerten der Luft zu vergleichen.

7. Bahnzeigle- und Bohrergebnismittlungspflicht

Geologische Untersuchungen wie Baugrubuntersuchungen sind nach dem Geologiedatengesetz dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LULG) spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (§ 9 GeoDG).

8. Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken

Gemäß § 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt.

9. Eisenbahnbetriebsanlagen

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet von Eisenbahnbetriebsanlagen die zur Eisenbahntrasse 6605 Heidenau - Altenberg (Erzgebirge) gehören.

10. Staatsstraße 5 178 / Freihaltung von Sichtfeldern und Rückhalt von Oberflächenwasser

Die Freihaltung des Sichtfeldes und der Rückhalt von Oberflächenwasser sind von der Ausführung der Altenbergr Straße / S 178 erforderlichen Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung / Bepflanzung o. ä.) durchzuführen.

11. Leitungsbestand

In Plangebiet befindet sich Leitungsbestand von Ver- und Entsorgungsträgern, der bei der Planung zu berücksichtigen ist.

12. Hinweise zu DIN-Normen

Die in der Planzeichnung festgesetzten DIN-Normen können bei der Stadtverwaltung Altenberg, Platz des Bergmanns 2, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsvermerk

Der Stadtrat der Stadt Altenberg hat mit Beschluss-Nr. SR 341/30/2022 am 28.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

2. Vermerk über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Stadtrat der Stadt Altenberg hat mit Beschluss-Nr. SR 399/35/2022 am 18.07.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung bestimmt.

3. Vermerk über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Stadtrat der Stadt Altenberg hat mit Beschluss-Nr. SR 481/40/23 am 23.01.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung bestimmt.

4. Vermerk über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und die bereits vorliegenden umweltspezifischen Stellungnahmen wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.03.2023 im Altenbergr Boten Nr. 4/2023 bekannt gemacht.

5. Vermerk über den Übergang des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung und die bereits vorliegenden umweltspezifischen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 11.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023 in der Stadtverwaltung Altenberg, Platz des Bergmanns in 01773 Altenberg, Raum 85 öffentlich ausgelegen.

6. Vermerk über den Übergang des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung und die bereits vorliegenden umweltspezifischen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 11.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023 in der Stadtverwaltung Altenberg, Platz des Bergmanns in 01773 Altenberg, Raum 85 öffentlich ausgelegen.

7. Vermerk über den Übergang des Bebauungsplans

Zusätzlich waren die kompletten Planunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Stadt Altenberg und auf dem zentralen Landesportal Bauplanung einsehbar.

8. Vermerk über den Übergang des Bebauungsplans

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TOB) sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 07.09.2022 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

9. Vermerk über den Übergang des Bebauungsplans

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 05.04.2023 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

10. Vermerk über den Übergang des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung und die bereits vorliegenden umweltspezifischen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 11.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023 in der Stadtverwaltung Altenberg, Platz des Bergmanns in 01773 Altenberg, Raum 85 öffentlich ausgelegen.

11. Vermerk über den Übergang des Bebauungsplans

Zusätzlich waren die kompletten Planunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Stadt Altenberg und auf dem zentralen Landesportal Bauplanung einsehbar.

12. Vermerk über den Übergang des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung und die bereits vorliegenden umweltspezifischen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 11.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023 in der Stadtverwaltung Altenberg, Platz des Bergmanns in 01773 Altenberg, Raum 85 öffentlich ausgelegen.

13. Vermerk über den Übergang des Bebauungsplans

Zusätzlich waren die kompletten Planunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Stadt Altenberg und auf dem zentralen Landesportal Bauplanung einsehbar.

14. Vermerk über den Übergang des Bebauungsplans

Zusätzlich waren die kompletten Planunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Stadt Altenberg und auf dem zentralen Landesportal Bauplanung einsehbar.

15. Vermerk über den Übergang des Bebauungsplans

Zusätzlich waren die kompletten Planunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Stadt Altenberg und auf dem zentralen Landesportal Bauplanung einsehbar.

16. Vermerk über den Übergang des Bebauungsplans

Zusätzlich waren die kompletten Planunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Stadt Altenberg und auf dem zentralen Landesportal Bauplanung einsehbar.

Altenberg, 15.12.23

7. Genehmigungsvermerk

Der Bebauungsplan bedurfte nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

8. Ausfertigervermerk

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Textteil Teil B, wird hiermit ausfertigt.

9. Bekanntmachungsvermerke

Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Altenbergr Boten Nr. 5/2024 am 31.07.2024 bekannt gemacht.

Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Altenbergr Boten Nr. 5/2024 am 31.07.2024 bekannt gemacht.

Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Altenbergr Boten Nr. 5/2024 am 31.07.2024 bekannt gemacht.

Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Altenbergr Boten Nr. 5/2024 am 31.07.2024 bekannt gemacht.

Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Altenbergr Boten Nr. 5/2024 am 31.07.2024 bekannt gemacht.

Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Altenbergr Boten Nr. 5/2024 am 31.07.2024 bekannt gemacht.

Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Altenbergr Boten Nr. 5/2024 am 31.07.2024 bekannt gemacht.

Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Altenbergr Boten Nr. 5/2024 am 31.07.2024 bekannt gemacht.

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB) Vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert am 29. Juli 2023 (Bundesgesetzblatt I, Seite 221)

BauNVO Vom 21. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3796), zuletzt geändert 03. Juli 2023 (Bundesgesetzblatt I, Seite 176)

PlanV Vom 19. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 58), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1802)

BmiSchG Vom 6. Juni 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 451), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 705)

BmiSchG Vom 6. Juni 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 451), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 705)

WVG Vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2588), zuletzt geändert am 03. Juli 2023 (Bundesgesetzblatt I, Seite 176)

WVG Vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2588), zuletzt geändert am 03. Juli 2023 (Bundesgesetzblatt I, Seite 176)

WVG Vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2588), zuletzt geändert am